

HILTRUPER SEGEL-CLUB e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband

Geschäftsstelle

Postfach 48 03 08

48080 Münster

02501/921705

www.hiltruper-segelclub.de

hisc@hiltruper-segelclub.de

VR 1905

Clubhaus

Zum Hiltruper See 171b

48165 Münster-Hiltrup

02501/16410 (AB)



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 13.12.1968 in Münster gegründete Verein führt den Namen „Hiltruper Segel-Club“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster – Nr. VR 1905 – den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die segelsportliche Betätigung der Mitglieder sowie die segelsportliche Ausbildung und Förderung der Jugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Dem ideellen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die dienstlich erforderlichen Ausgaben der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden vom Verein in der Höhe erstattet, die der Vorstand festsetzt.

§ 4 Vereinsstander

Der Stander des Clubs ist ein Wimpel in den Farben Weiß-Blau-Rot und Gold. Inmitten des weißen Wimpels befindet sich ein blaues Wappen. Durch dieses Wappen zieht sich diagonal eine Wellenlinie, die einen stilisierten Spinnaker trägt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

Der Verein setzt sich zusammen aus den

1. Mitgliedern

2. jugendlichen Mitgliedern:
Alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses sind Mitglieder der Jugendgruppe. Die Jugendgruppe verwaltet sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbst. Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Vereins.
Jugendliche Mitglieder dürfen die sportlichen Einrichtungen sowie die sportlichen Anlagen des Clubs im Rahmen der Vereinsordnung nutzen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben Jugendliche Mitglieder kein Antrags- und Stimmrecht mit Ausnahme der Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Gastmitgliedern:
Gastmitglieder sind solche, die den Verein kennenlernen wollen, ohne dem Verein als aktives Mitglied beizutreten. Über die Dauer der Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Gastmitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres. Gastmitglieder können die sportlichen Einrichtungen sowie die sportlichen Anlagen des Clubs im Rahmen der Vereinsordnung nutzen. Ein Antrags- und Stimmrecht besteht nicht.
4. Ehrenmitgliedern:
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 7 Eintritt von Mitgliedern

1. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ist die Mitgliedschaft nicht nach Zahl oder durch andere Merkmale beschränkt.
2. Aufnahmegesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenausschusses zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.
3. Die Mitgliederzahl des Vereins darf vom Vorstand vorübergehend beschränkt werden.
4. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beizubringen.
5. Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr sind verpflichtet, sich an den zur Erhaltung, Verbesserung oder zum Ausbau der Vereinsanlagen notwendigen Arbeiten zu beteiligen oder anstelle dessen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden finanziellen Beitrag zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ehrenmitglieder und solche Mitglieder, die vom Vorstand von diesen Verpflichtungen befreit werden.

§ 9 Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des

Ansehens des Clubs oder bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten kann ein Mitglied nach seiner Anhörung (bei Minderjährigen auch der/s gesetzlichen Vertreterin/ Vertreters) ausgeschlossen werden.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
4. Innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenausschusses zulässig. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig.

§ 11 Rechtsfolgen

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Bereits entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie die jährlichen Zahlungsvoraussetzungen bestimmt die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
3. Für besondere Leistungen des Vereins kann der Vorstand über den Regelbeitrag hinaus besondere Gebühren erheben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 14 bis 18)
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 19 und 20)
3. der erweiterte Vorstand (§ 21)

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17 und 18 entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die VersammlungsleiterIn.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über verspätete Anträge ist in der Mitgliederversammlung nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

§ 15 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Das Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine Person vertreten lassen, die schriftlich zu bevollmächtigen ist.

§ 17 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) und Auflösung des Vereins (§ 24 der Satzung) ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und vom/ von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte VersammlungsleiterIn und der/die ProtokollführerIn die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch die/ den 1. Vorsitzende/n allein oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der
1. Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,
GeschäftsführerIn,
SchatzmeisterIn,
JugendwartIn
3. Der/Die 1. Vorsitzende wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/Die JugendwartIn wird durch die Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig höchstens zwei Ämter übernehmen.

§ 20 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Weiterhin hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung; Einberufung der Mitgliederversammlung; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Beratung und Beschluss mit dem erweiterten Vorstand; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts; Aufstellung von Vereinsordnungen.
3. Der Vorstand ist ferner berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
4. Der Vorstand kann vereinsrechtliche Verpflichtungen bis zu insgesamt 20 Prozent des Jahresetats außerhalb des Haushaltsplanes ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen. Für eine darüber hinausgehende Verpflichtung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 21 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Er nimmt überdies Aufgaben wahr, die ihm die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zuweisen.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem
AusbildungsleiterIn,
BootswartIn,
Haus- und HafenmeisterIn,
PressewartIn,
RegattawartIn
SportwartIn,
SprecherIn Seesegeln,
SozialwartIn,
zweistellvertretenden Jugendwarten bzw. -wartinnen,
der/dem Umweltbeauftragten,
VergnügungswartIn
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die SprecherIn Seesegeln wird von der See-Segler-Gruppe für die in den See-Segler-Regularien vorgesehene Amtszeit gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Stellvertretende Jugendwarte/-wartinnen werden durch die Jugendversammlung für die in der Jugendordnung vorgesehene Amtszeit gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 22 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die zusammen mit einem/r VertreterIn von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten und auf Antrag über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und

über Ausschlussentscheidungen des Vorstands endgültig zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 23 Regularien der See-Segler-Gruppe

Die am 17. 2. 1995 beschlossenen Regularien der See-Segler-Gruppe werden als Anhang der Satzung des HiSC geführt. Änderungen der Regularien bedürfen keiner Satzungsänderung.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die beabsichtigte Auflösung ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.
4. Die Liquidation erfolgt durch zwei zu wählende Liquidatoren.
5. Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an den Segelclub Hansa Münster e.V. und den Segelclub Münster e.V.

HILTRUPER SEGEL-CLUB e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband

Geschäftsstelle	Postfach 48 03 08 www.hiltruper-segelclub.de	48080 Münster hisc@hiltruper-segelclub.de	02501/921705 VR 1905
Clubhaus	Zum Hiltruper See 171b	48165 Münster-Hiltrup	02501/16410 (AB)



JUGENDORDNUNG

§ 1 Jugendgruppe und Club-Jugendausschuss

Zur Ausbildung und Betreuung der Jugend ist eine Jugendgruppe gegründet, die sich selbst führt und verwaltet. Es besteht eine Jugendordnung. Der Club-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung. Er ist für alle seine Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand des Clubs gegenüber verantwortlich. Der Club-Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendgruppe zufließenden Mittel.

§ 2 Mitglieder der Jugendgruppe

Mitglieder der Jugendgruppe des HiSC sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ebenfalls gehören die Mitglieder des Club-Jugendausschusses zur Jugendgruppe.

§ 3 Organe der Jugendgruppe

1. Jugendmitgliederversammlung
2. JugendwartIn (Vorsitzende/r)
3. Club-Jugendausschuss

§ 4 Jugendmitgliederversammlung

Die Mitglieder der Jugendgruppe finden sich zur ordentlichen und ggf. zur außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung zusammen. Eine außerordentliche findet nur im Bedarfsfall statt. Sie wird einberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Jugendgruppenmitglieder oder von der Mehrheit des Club-Jugendausschusses beantragt wird. Ordentliche und außerordentliche Jugendmitgliederversammlungen sind den Mitgliedern der Jugendgruppe mindestens acht Tage vorher unter Ankündigung der zur Beratung anstehenden Punkte schriftlich anzukündigen. Das Mindestalter der Wahlberechtigten beträgt sechs Jahre.

Die jährlich stattfindende Jugendmitgliederversammlung findet stets vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Clubs statt. Den Vorsitz führt der/die JugendwartIn.

§ 5 Wahl des/der Jugendwartes/-wartin

Der/Die JugendwartIn wird von der Jugendmitgliederversammlung aus den Reihen der Clubmitglieder selbst gewählt.

§ 6 Club-Jugendausschuss

Der Club-Jugendausschuss besteht aus:

1. dem/der JugendwartIn,
2. den stellvertretenden Jugendwarten, bzw. -wartin (insgesamt zwei),

3. den drei Jugendvertretern bzw. -vertreterinnen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche sind, mindestens aber 12 Jahre alt sein müssen. Der/Die JugendwartIn und seine/ihre StellvertreterInnen müssen zur Zeit ihrer Wahl volljährig sein.

Die von der Jugendmitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Club-Jugendausschusses bedürfen der Zustimmung der Club-Mitgliederversammlung.

Münster, den 30. Juni 1995

Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Münster/Westf.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 1995 beschlossen

Sie tritt mit dem Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung (1996) in Kraft

§§ 6 und 8 wurden in der Mitgliederversammlung vom 1. August 1999 geändert

§ 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2004 geändert

§§ 16, 19 und 24 wurden in der Mitgliederversammlung vom 21. April 2006 geändert



REGULARIEN DER SEE-SEGLER-GRUPPE

Aufgaben

Die See-Segler-Gruppe des HiSC e. V. fördert Aktivitäten des Yachtsports; insbesondere verfolgt sie das Ziel, jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern des HiSC e.V. die Bereiche Führerscheinwesen, Aus- und Weiterbildung, Yachtregatten und Törnteilnahmen zu ermöglichen.

Die Gruppe setzt sich dafür ein, dem HiSC neue Mitglieder zuzuführen und die sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des HiSC e.V. zu fördern. Die Teilnahme an Aktivitäten der See-Segler-Gruppe ist allen Mitgliedern des HiSC e.V. offen.

Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des HiSC e. V. – außer Gastmitglieder – können auf Antrag Mitglieder der See-Segler-Gruppe werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beantragt jemand gleichzeitig die Aufnahme in den HiSC e.V. und die Mitgliedschaft in der See-Segler-Gruppe, erfolgt die Aufnahme automatisch mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des HiSC e.V. Die Mitgliedschaft im HiSC e.V. ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der See-Segler-Gruppe.

Organ: See-Segler-Tag

Der See-Segler-Tag ist die Mitgliederversammlung der Gruppe.
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Bericht des Sprechers:

Berichte über Aus- und Weiterbildung

Finanzen

Törns und Regatten

Clubleben

Entlastung des Sprechers

Neuwahl des Sprechers

Aufnahmeanträge

Verschiedenes

Der See-Segler-Tag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der See-Segler-Tag wird mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.

Funktionsträger: Sprecher See-Segler

Der Sprecher der Gruppe ist als Vorstandsmitglied Bindeglied zwischen dem Vorstand des HiSC e.V. und der See-Segler-Gruppe. Insbesondere ist er verpflichtet, über alle Aktivitäten in sportlicher, finanzieller und gesellschaftlicher Art zu unterrichten. In enger Zusammenarbeit mit dem Sportwart hat er die Bereiche Yachtsport und Führerscheinwesen zu koordinieren. Auf Wunsch des Vorstands koordiniert er mit dem Sportwart/Ausbildungswart die Ausbildung zur Erlangung von Yachtsegelscheinen. Der Sprecher hat Sitz und Stimme im

erweiterten Vorstand des HiSC e.V.

Der auf dem See-Segler-Tag gewählte Sprecher der Gruppe wird auf der Mitgliederversammlung des Vereins als ordentliches Mitglied des Vorstands bestätigt.

Aktivitäten

Die See-Segler-Gruppe stellt die Aus- und Weiterbildung sowie die yachtsportliche Ausbildung der Gruppenmitglieder sicher. Insbesondere wird sie Kurse zur Erlangung von Yachtführerscheinen des DSV anbieten sowie Törns und Regatten organisieren. Sie führt auf Wunsch des Vorstands Kurse für alle Mitglieder des Vereins durch.

Personen, die weder Mitglieder noch Gastmitglieder des HiSC e. V. sind (im folgenden „Externe“ genannt), können an mehrtägigen Törns des HiSC e.V. unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

Skipper/in und Coskipper/in sind Mitglieder des HiSC e.V.

Zusammen mit Skipper/in und Coskipper/in stellen die Mitglieder des HiSC e.V. mindestens die Hälfte der Crew.

Externe zahlen für einen Wochentörn zusätzlich einen Aufschlag von 25 €.

Die Möglichkeit der Törnteilnahme steht Externen zweimal offen.

Mitgliedern des HiSC e.V. ist der Zugang zu den Törns bis zum Ende der Anmeldefrist offen zu halten

Stander

Mitglieder der Gruppe führen den Vereinsstander des HiSC e.V. im Yachtformat. Die übrigen Vereinsutensilien wie Anstecknadeln, Aufkleber, Crewbekleidung sind die des HiSC e. V. Eigene gruppenspezifische Utensilien sind nicht vorgesehen.

Schlusswort

Die Mitglieder der See-Segler-Gruppe erklären ausdrücklich, dass sie die Aktivitäten hinsichtlich Mitgliederwerbung, Aus- und Weiterbildung, Törns und Regatten sowie Clubleben im Sinne des Gesamtvereins durchführen.

Eine eventuelle Änderung der Organisationsform der See-Segler-Gruppe im HiSC e.V. wird den gesetzlichen und fiskalischen Notwendigkeiten angepasst.

Sollten Bestimmungen dieser Regularien
rechtsunwirksam sein oder werden,
so werden sie durch dem Sinn entsprechende
Formulierungen ersetzt.

Münster, den 17. Februar 1995

Unterschriften aller Gründungsmitglieder im Protokoll vom 19. Februar 1994

Änderung: Münster, den 19. Januar 1996.

ÜBERSICHT

Satzung HiSC e.V.	Seite 1
§ 1 Name und Sitz	
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Gemeinnützigkeit	
§ 4 Vereinsstander	
§ 5 Geschäftsjahr	
§ 6 Mitgliedschaft	
§ 7 Eintritt von Mitgliedern	2
§ 8 Pflichten der Mitglieder	
§ 9 Austritt	
§ 10 Ausschluss	
§ 11 Rechtsfolgen	3
§ 12 Mitgliedsbeitrag	
§ 13 Organe des Vereins	
§ 14 Mitgliederversammlung	
§ 15 Form der Einberufung	4
§ 16 Beschlussfähigkeit	
§ 17 Beschlussfassung	
§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse	
§ 19 Geschäftsführender Vorstand	
§ 20 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstands	5
§ 21 Erweiterter Vorstand	
§ 22 Ehrenausschuss	
§ 23 Regularien der See-Segler-Gruppe	6
§ 24 Auflösung des Vereins	
Jugendordnung HiSC e.V.	7
§ 1 Jugendgruppe und Club-Jugendausschuss	
§ 2 Mitglieder der Jugendgruppe	
§ 3 Organe der Jugendgruppe	
§ 4 Jugendmitgliederversammlung	
§ 5 Wahl JugendwartIn	
§ 6 Club-Jugendausschuss	
Regularien der See-Segler-Gruppe im HiSC e.V.	9
Aufgaben	
Mitgliedschaft	
Organ: See-Segler-Tag	
Funktionsträger: Sprecher See-Segler	
Aktivitäten	10
Stander	
Schlusswort	
Übersicht	11